

**BVG-Mindestzinssatz 2022;
Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeber-
verband**

Wir danken Ihnen für die uns mit Kreisschreiben vom 5. August 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) unterstützt die im Kreisschreiben vom 5. August 2021 skizzierte Haltung der Geschäftsstelle des schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV).

Wir unterstützen insbesondere den Vorschlag, den BVG-Mindestzinssatz neu auf Zehntel genau festzusetzen. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Vorschlag geeignet ist, die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes zu versachlichen. Denn bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes auf Zehntel genau wird jede Abweichung von den Ergebnissen der verwendeten Formel automatisch begründungsbedürftig.

Da wir uns eine starke Orientierung am Ergebnis der verwendeten Formel wünschten, sind wir etwas skeptisch gegenüber dem Vorschlag des SAV, den BVG-Mindestzinssatz von 1 Prozent auf 0,4 Prozent zu senken. Angesichts dessen, dass die Ergebnisse der neu verwendeten Formel stark volatil sind, könnten wir uns vorstellen, dass im Jahr 2021 für einmal auf eine Neufestsetzung des BVG-Mindestzinssatzes verzichtet wird.